

BVGer E-5343/2016 vom 27. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5343_2016

FR: TAF E-5343/2016 du 27 septembre 2016

IT: TAF E-5343/2016 del 27 settembre 2016

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1.1

Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsgesuches des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und 33 VGG sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Im Rahmen dieser Verfahren ist das Bundesverwaltungsgericht auch zur abschliessenden Beurteilung von Ausstandsbegehren zuständig (Art. 38 VGG i.V.m. Art. 37 BGG; vgl. BVGE 2007/4 E. 1.1).

E. 1.2

Bestreitet die Gerichtsperson, deren Ausstand verlangt wird, oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin der Abteilung den Ausstandsgrund, so entscheidet die Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstand (Art. 37 Abs. 1 BGG). Der Entscheid ergeht in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern beziehungsweise Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG).

E. 1.3

Will eine Partei den Ausstand einer Gerichtsperson verlangen, so hat sie dem Gericht ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat (Art. 36 Abs. 1 BGG [erster Satz]). In der Gesuchseingabe vom 5. September 2016 wird auf die von Richter David Wenger erlassenen Zwischenverfügungen vom 19. August 2016 und 29. August 2016 abgestellt. Das Ausstandsbegehren erfolgte in der zu beachtenden Form sowie innert nützlicher Frist. Die Gesuchstellenden sind im Beschwerdeverfahren E-4865/2016 Partei und damit zur Einreichung des Ausstandsbegehrens legitimiert. Damit sind die formellen Anforderungen an ein Ausstandsbegehren erfüllt, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2.1

Die Ausstandsregelung von Art. 34 ff. BGG gewährleistet den in Art. 30 Abs. 1 BV verankerten Anspruch des Einzelnen darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung von sachfremden Umständen entschieden wird (vgl. BGE 134 I 238 E. 2.1 S. 240 und BVGE 2007/5 E. 2.2 S. 38 f., je mit Hinweisen).

E. 2.2

Von den in Art. 34 BGG aufgezählten Gründen, welche zu einem Ausstand führen, kommt keiner der in Art. 34 Abs. 1 Bst. a - d BGG erwähnten Spezialtatbestände in Frage, sondern einzig die Auffangbestimmung von Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG, auf welche sich die Gesuchstellenden - wenn auch ohne nähere Begründung - berufen. Gemäss dieser Bestimmung haben Gerichtspersonen - Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen - in den Ausstand zu treten, wenn sie "aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten". Dieser Bestimmung kommt die Funktion einer Auffangklausel zu, die - über den Bereich der namentlich erwähnten besonderen sozialen Beziehungen zwischen einer Gerichtsperson und einer Partei hinausgehend - sämtliche weiteren Umstände abdeckt, welche den Anschein der Befangenheit einer Gerichtsperson erwecken und objektiv Zweifel an deren Unvoreingenommenheit zu begründen vermögen (vgl. dazu Isabelle Häner, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 34, N. 16 und 17).

E. 3

Zur Ablehnung einer Gerichtsperson muss nicht deren tatsächliche Befangenheit nachgewiesen werden. Es genügt, wenn Umstände glaubhaft gemacht werden, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BGG [zweiter Satz]). Dabei ist jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen, sondern das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss in objektiver Weise begründet erscheinen (vgl. BGE 131 I 24 E. 1.1, mit Hinweisen und 139 I 121 E. 5.1). Richterliche Verfahrensfehler oder ein falscher Entscheid in der Sache können die Unabhängigkeit respektive Unparteilichkeit eines Richters oder einer Richterin nur in Frage stellen, sofern objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in den Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht (vgl. Regina Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, 2001, S. 105 f. mit Hinweisen; vgl. Häner, a.a.O., Art. 34, N. 19). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss es sich dabei um besonders krasse Fehler oder wiederholte Irrtümer handeln, die eine schwere Verletzung richterlicher Pflichten darstellen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 5A_206/2008 vom 23. Mai 2008 E. 2.2, mit Hinweisen).

E. 4.1

Die Gesuchstellenden machen in ihrem Ausstandsbegehren im Wesentlichen geltend, Instruktionsrichter David Wenger habe mit seinen Anordnungen in den Zwischenverfügungen vom 19. August 2016 und 29. August 2016 das rechtliche Gehör verletzt, da er zu Unrecht von der Urteilsunfähigkeit der - zumindest zwei jüngeren - Gesuchstellenden ausgegangen sei und - unter Androhung des Nichteintretens und der Kostenfolge für den Rechtsvertreter - von der Kindsmutter eine Vollmacht eingeholt habe, ohne die Gesuchstellenden vorher zur Stellungnahme einzuladen. Damit habe er den Interessen der Kinder keine Beachtung geschenkt und im Sinne des Urteils des Bundesgerichts 2C_1130/2013 klares Recht verweigert.

E. 4.2

Richter David Wenger und Gerichtsschreiber Arthur Brunner bestreiten in ihren Stellungnahmen vom 6. September 2016 das Bestehen eines Ausstandsgrundes.

E. 4.3

In ihrer Replik vom 19. September 2016 wiederholen die Gesuchstellenden im Wesentlichen die bereits in ihrem Begehren vom 5. September 2016 geäusserten Anliegen und weisen darauf hin, der Instruktionsrichter sei in der Zwischenverfügung vom 19. August 2016 zu Unrecht von ihrer Urteilsunfähigkeit ausgegangen und habe gestützt darauf einen Nichteintretensentscheid angedroht für den Fall, dass sie keine gültigen Vollmachten einreichen würden. Zudem habe er sich in seiner Stellungnahme vom 6. September 2016 nicht mit den im Ausstandsbegehren festgestellten Mängeln befasst und anerkenne damit diese Rügen stillschweigend. Er verkenne, dass der Ausstandsgrund der Befangenheit "aus anderen Gründen" genannt worden sei. Gemäss Bundesgerichtspraxis müsse das Misstrauen beziehungsweise die Unvoreingenommenheit durch krasse Fehler begründet sein, die eine schwere Verletzung richterlicher Pflichten darstellten. Im Weiteren lege Gerichtsschreiber Arthur Brunner nicht dar, weshalb die Verfahrensleitung die Erfolgsaussichten der Beschwerde einzuschätzen berechtigt gewesen sei. In den verfahrensleitenden Verfügungen vom 19. und 29. August 2016 werde zudem keine Prüfung der Beschwerdeaussichten vorgenommen, sondern deren Aussichtslosigkeit behauptet.

E. 4.4

Aufgrund der vorliegenden Aktenlage vermögen die Ausführungen der Gesuchstellenden in ihren Eingaben vom 5. September 2016, 6. September 2016 und 19. September 2016 nicht zu überzeugen. Zunächst ist festzustellen, dass - wie bereits erwähnt - ein richterlicher Verfahrensfehler oder ein falscher Entscheid in der Sache nicht genügen, um auf eine mögliche Befangenheit der Gerichtsperson schliessen zu können. Ein Ausstandsgrund kann vielmehr nur vorliegen, wenn weitere Anhaltspunkte hinzukommen oder wenn es sich um eine besonders krasse Fehlbeurteilung beziehungsweise schwere Verletzung der richterlichen Pflichten handelt. Für eine sachgerechte Beurteilung des vorliegenden Ausstandsbegehrens vom 5. September 2016 sind die Zwischenverfügungen vom 19. August 2016 und vom 29. August 2016 zu beachten und den Erwägungen zugrunde zu legen. Aus diesen ergeben sich vorliegend keine Hinweise darauf, dass der zuständige Instruktionsrichter richterliche Verfahrensfehler begangen oder einen falschen Entscheid getroffen hätte, die auf fehlende Distanz oder Neutralität hinweisen. Auch kann den Erwägungen keine besonders krasse Fehlbeurteilung oder eine schwere Verletzung der richterlichen Pflichten entnommen werden. In der hauptsächlich zur Diskussion stehenden Zwischenverfügung vom 19. August 2016 kam Instruktionsrichter David Wenger aufgrund der bestehenden Aktenlage zum Schluss, dass die Vollmachten der noch minderjährigen Gesuchstellenden schon über ein Jahr alt seien, die vertretungsberechtigte Mutter die Vollmachten der Gesuchstellenden nicht mitunterzeichnet habe und die früheren Vollmachten mit Schreiben der Mutter vom 21. Juni 2016 an den Rechtsvertreter offenbar widerrufen worden seien. Indem er vom Rechtsvertreter insbesondere für die zwei jüngeren, noch nicht 14-jährigen Kinder Vollmachten, die von ihrer Mutter zu unterzeichnen seien, verlangte und dabei ein Nichteintreten unter Kostenfolge für Klausfranz Rüst-Hehli androhte, kann jedenfalls nicht von einer Verletzung von Verfahrensvorschriften - schon gar nicht von einer schweren oder wiederholten Verletzung - oder der Befangenheit von Richter David Wenger beziehungsweise Gerichtsschreiber Arthur Brunner ausgegangen werden. Dass die Gesuchstellenden beziehungsweise ihr Rechtsvertreter die rechtliche Würdigung in den Zwischenverfügungen nicht teilen, vermag daran nichts zu ändern, liegt doch die Verfahrensführung in der Kompetenz des der Sache zugeteilten Instruktionsrichters. Daran vermag auch der in der Eingabe vom 6. September 2016 erwähnte Bericht in einer Ausgabe des Tagesanzeiger Magazins aus dem Jahre 2015, wo in

Bezug auf einen Richterkollegen festgestellt worden ist, dass die juristische Argumentation oft in den Hintergrund trete, nichts zu ändern. Auch sonst bestehen keine objektiv gerechtfertigten Gründe zur Annahme, Instruktionsrichter David Wenger hätte mit fehlender Distanz und Neutralität gehandelt. Im Übrigen kann gestützt auf die von Richter David Wenger eingereichte Stellungnahme vom 6. September 2016 - entgegen der in der Replik geäußerten Auffassung - nicht von einer stillschweigenden Anerkennung des im Ausstandsbegehren gerügten Mangels ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund vermögen die Zwischenverfügungen vom 19. August 2016 und 29. August 2016 weder beim Instruktionsrichter noch beim Gerichtsschreiber Ausstandsgründe zu begründen.

E. 5

Die Vorbringen im Ausstandsgesuch vom 5. September 2016 sind nicht geeignet, in objektiver Weise den Anschein von Befangenheit von Instruktionsrichter David Wenger und von Gerichtsschreiber Arthur Brunner zu begründen und sprechen auch sonst nicht für einen Ausstandsgrund. Bei dieser Sachlage erweist sich das Ausstandsbegehren als unbegründet und ist entsprechend abzuweisen. Die Akten sind nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens zur Weiterführung des Verfahrens E-4865/2016 an den zuständigen Instruktionsrichter zu überweisen. Es ist im Übrigen anzumerken, dass sich das vorliegende Ausstandsgesuch, welches in den bisherigen Verfahren der Gesuchstellenden bereits das vierte durch denselben Rechtsvertreter darstellt (vgl. E-179/2016, E-1096/2016, E-2326/2016), an der Grenze zur Missbräuchlichkeit und mithin an der Grenze zur Eintretenspflicht des Bundesverwaltungsgerichts bewegt (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 2. Aufl., Basel 2013, S. 211 f. und S. 245 f.).

E. 6.1

Die Gesuchstellenden ersuchen im vorliegenden Ausstandsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG). Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen muss die Sache jedoch als aussichtslos bezeichnet werden, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

E. 6.2

Den Gesuchstellenden sind bei dieser Sachlage die Kosten des Verfahrens im Betrage von Fr. 600.- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.